

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

2 AS 2/2019 D

Beschluss vom 13. November 2019

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1. ... - Antragstellerin -

2. - Beteiligte Ziffer 2 -

Die Anträge des Dienstgebers werden abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten sich um die korrekte Eingruppierung des Dienstnehmers

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen diakonischen Träger der Jugendhilfe. Er ist gemeinnützig und Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V.

Der Antragsteller liegt den Arbeitsverhältnissen die Arbeitsvertragsrichtlinien der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche und Diakonie Württemberg zugrunde (AVR.Württemberg). Das MVG.Württemberg findet Anwendung.

Der Antragsteller ist Träger von über 23 ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und dem Projekt Jugendhilfe, Suchthilfe und der Hilfe für unbegleitete Minderjährige Ausländer.

In einem bereits zuvor geführten mitarbeitervertretungsrechtlichen Streit vor dem Kirchengericht (MVG) (AZ) verpflichtet sich der Dienstgeber, das Verfahren der Mitwirkung hinsichtlich der Eingruppierung des Mitarbeiters erneut einzuleiten. Dies ist erfolgt. Die Mitarbeitervertretung verweigert ihre Zustimmung zur Eingruppierung, weshalb im vorliegenden Verfahren das Kirchengericht (MVG) gemäß § 38 Abs. 4, 60 Abs. 6 MVG.Württemberg erneut angerufen wird.

Der Dienstnehmer ist als Sozialpädagoge angestellt. Das Dienstverhältnis hat am 15. August 2018 begonnen und war zunächst bis 21. Juli 2019 befristet.

Mit seinem beim Kirchengericht (MVG) am 21. Januar 2019 eingegangenen Antrag verfolgt der Dienstgeber das Ziel feststellen zu lassen, dass der Mitarbeitervertretung ein Recht zur Verweigerung zur Zustimmung zur Eingruppierung des Dienstnehmers in TVöD S 11 b Stufe 1 nicht zusteht.

Der Dienstgeber führt zur Begründung aus, die Einstellung sei zu 60 % erfolgt in der Wohngruppe, zu 40 % in der ambulanten Hilfe Insgesamt ergäbe sich damit ein Beschäftigungsumfang von 100%. Die Anwendung des Tarifes SuE erfolge über § 56 Teil 3.1 AVR.Württemberg/I.

Die Eingruppierungsstufe S 12 sei inkorrekt. Der Dienstnehmer sei gemäß S 11 b als Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung korrekt eingruppiert. In dieser Entgeltgruppe werden üblicherweise Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit jeweils entsprechender Tätigkeit aufgenommen.

Die Entgeltgruppe S 12 unterscheidet sich von der Entgeltgruppe S 11 b dahingehend, dass schwierige Tätigkeiten ausgeübt werden müssten. Solche schwierigen Tätigkeiten seien vom Dienstnehmer in der Wohngruppe in nicht auszuführen. Insbesondere unterscheidet sich die Art der Tätigkeit nicht von der in der ambulanten Hilfe. Bei beiden Tätigkeiten gehe es inhaltlich um die konfliktbehaftete Konstellation Betreuung im Alltag, Lernbetreuung sowie Elternbetreuung. Die in der erwähnten Protokollnotiz Nr. 1 a bis e beispielhaft aufgelisteten Tätigkeiten liegen nach Auffassung des Dienstgebers nicht vor. Der Dienstnehmer werde als Sozialpädagoge mit entsprechenden Tätigkeiten beschäftigt. Die Merkmale einer schwierigen Tätigkeit würden bestritten.

Die wichtigsten Tätigkeitsfelder eines Sozialpädagogen lägen in der Sozialberatung und dem Sozialmanagement. In der Sozialberatung gehe es hauptsächlich darum, hilfswürdige Menschen und Menschen in Krisensituationen zu betreuen, zu beraten und zu unterstützen.

Grundsätzlich werde die Tätigkeit von Sozialpädagogen in den einzelnen Berufsfeldern als einziger großer Arbeitsvorgang erfasst. Eine ausfallende Tätigkeit in einzelnen Arbeitsvorgängen sei in der Regel nicht möglich. Die Tätigkeit eines Sozialpädagogen diene regelmäßig einem einheitlichen Arbeitsergebnis, dies treffe auch im vorliegenden Fall auf den Dienstnehmer zu. Sowohl die Tätigkeit in der Wohngruppe als auch die in der ambulanten Hilfe entspreche einem einheitlichen Arbeitsvorgang.

Auch die Refinanzierung laufe über TVSuE 11 b.

Seit dem 22. Juli 2019 werde der Dienstnehmer nun zu 100% im Landkreis beschäftigt. Es handelt sich dabei um kein klassisches Heim, insbesondere nicht um eine Heimaufsicht. Beim Dienstnehmer handelt es sich um einen Berufsanfänger.

Der Dienstgeber beantragt,

festzustellen, dass die von der Antragsgegnerin verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung des Mitarbeiters in TVöD S 11 b Stufe 1 mit Wirkung von 15. August 2018 als erteilt gilt.

hilfsweise

„festzustellen, dass die Antragsgegnerin kein Recht hat, die Zustimmung zur Eingruppierung des Mitarbeiters in TVöD S 11 b Stufe 1 mit Wirkung vom 15. August 2018 zu verweigern.

Die Antragsgegnerin/die Mitarbeitervertretung beantragt, die Anträge abzuweisen.

Die Mitarbeitervertretung führt zur Begründung aus, der Dienstnehmer sei nicht in TVöD S 11 b Stufe 1 mit Wirkung ab 15. August 2018 einzugruppieren, sondern richtigerweise in die Entgeltgruppe TVöD S 12. Der Dienstnehmer sei tatsächlich Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung. Er wäre tätig zu 40 % im Landkreis in, mit 60 % in der Wohngruppe Bezüglich seiner Aufgabe in den ambulanten Hilfen nordwestlicher Landkreis gehe auch die Mitarbeitervertretung davon aus, dass ausschließlich bei Übernahme dieser Tätigkeit zu 100 % eine Eingruppierung in S 11 b richtig wäre.

Bei der Eingruppierung in S 11 b handelt es sich um die Grundeingruppierung für Diplom- und Sozialpädagogen von einschlägiger Tätigkeit. Der Dienstnehmer befinde sich noch zu 60 % als Sozialpädagoge in der Wohngruppe Es handele sich um zwei verschiedene Arbeitsvorgänge, die voneinander trennbar seien. Gemäß § 12 AVR.Württemberg/TVöD richtet sich die Eingruppierung nach dem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA). Der Beschäftigte erhalte ein Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert sei.

In § 12 Abs. 2 Punkt 3 heiße es:

Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, soweit zusammen zu beurteilen. Bei genauerer Zusammenrechnung ergäbe sich für den Dienstnehmer eine schwierige Tätigkeit. Dazu verweist die Mitarbeitervertretung auf die Protokollerklärungen Nummer 1, 12 und 15. Aus der Protokollerklärung Nummer 12 ergäben sich die von den Tarifvertragsparteien gefundenen Definitionen der schwierigen Tätigkeiten mit Regelbeispielen.

Regelbeispiel sei gemäß Punkt 12 die begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und die nachsorgende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Bei der Wohngruppe handelt es sich um ein Heim im Sinn der tarifvertraglichen Protokollerklärung, dies ergäbe sich auch aus einer Definition des § 34 SGB VIII.

Es werde als Heim auch angesehen, eine Einrichtung zur Hilfe zur Erziehung, bei der auch eine Unterbringung über Nacht vorhanden sei. Das Gleiche gelte für eine betreute Wohnform.

Der Dienstnehmer begleitet die für die Fürsorge für die in der Wohngruppe befindlichen Jugendlichen. Nach der tariflichen Regelung komme es nicht darauf an, ob sich die Jugendlichen in einer fortgeschrittenen Wohnform befänden, bei der beispielsweise über Nacht keine permanente Betreuung vor Ort sichergestellt sein müsse. Entscheidend nach der tarifvertraglichen Regelung sei allein die Unterbringung über Nacht in einer Einrichtung.

Des Weiteren übe die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aus, da in der Wohngruppe unter anderem auch Personen untergebracht seien, die zuvor in der dezentralen Wohngruppe ebenfalls in einem Heim gewesen wären.

Die Mitarbeitervertretung legt das sogenannte Einstellungsblatt für die Mitarbeitervertretung vom 25. Juni 2019 vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die gewechselten Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten wird Bezug genommen, die gegnerischen und mündlichen Verhandlungen waren vom 18. Januar 2019, 26. März 2019, 30. April 2019, 23. Mai 2019, 9. Juli 2019 sowie auf die Sitzungsniederschriften der Sitzungen des Kirchengerichts vom 27. Februar 2019 und 13. November 2019.

II.

Der Mitarbeitervertretung steht ein Zustimmungsverweigerungsrecht zu, die verweigerte Zustimmung gilt nicht als erteilt.

1. Gemäß § 42 c MVG.Württemberg in Verbindung mit § 41 Abs. 1 MVG.Württemberg darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn gemäß § 41 Abs. 1 a MVG.Württemberg die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige kirchenrechtliche Entscheidung verstößt.

Der Dienstgeber führt die Eingruppierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gemäß den Arbeitsvertragsrichtlinien der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche und Diakonie Württemberg durch. Gemäß § 12 AVR.Württemberg/TVöD richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Der Beschäftigt erhält ein Entgelt gemäß der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist.

Dabei heißt es in § 12 Abs. 2 Satz 3 AVR.Württemberg: „Kann die Erfüllung einer Anforderung erst bei Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anordnung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.“

Die Tätigkeit vonin der Wohngruppe ist bei Zusammenrechnung der Arbeitsvorgänge Ambulante Hilfe und Wohngruppe, und auch nur dann, als schwierige Tätigkeit anzusehen.

2. Gemäß der Entgeltgruppe S 12 werden unter anderem Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit mit schwierigen Tätigkeiten eingruppiert, hinweisgebend sind hier die Protokollerklärungen, insbesondere die Protokollerklärungen Nummer 1, Nummer 12 und Nummer 15.

Für das Kirchengericht (MVG) entscheidend war hier die Protokollerklärung für die Entgeltgruppe S 12 hinsichtlich der schwierigen Tätigkeiten zumindest hinsichtlich der Tätigkeit in, hinsichtlich der Protokollnotiz die „begleitende Fürsorge“.

Der Dienstnehmer erfüllt die Voraussetzung für die begleitende und nachgehende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Das Kirchengericht (MVG) stellt hierbei darauf ab, dass die entsprechende Klientel in der Heimstätte übernachten kann. Dies gibt der Einrichtung das Gepräge eines Heimes. Die sozialpädagogische Tätigkeit charakterisiert sich durch eine fürsorgerische Tätigkeit für die Heimbewohner, insbesondere Aufnahmegespräche, Beratungen und Betreuungsgespräche. Es handelt sich dabei um eine begleitende Fürsorge.

Diese Voraussetzungen liegen beim Dienstnehmer vor. Er übt die begleitende Fürsorge für die in der Wohngruppe befindlichen Jugendlichen aus. Es muss dabei keine permanente Betreuung von Ort sichergestellt sein, entscheidend ist hier die alleinige Unterbringung über Nacht in einer Einrichtung. Die in der Wohngruppe untergebrachten Jugendlichen können als problembehaftet bedacht werden, sonst wären sie auch nicht in der entsprechenden Wohngruppe untergebracht. Des Weiteren übt die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aus, die zuvor in der Wohngruppe untergebracht waren bzw. in der dezentralen Wohngruppe, bei der es sich ebenfalls um ein Heim handelt.

Das Kirchengericht (MVG) sieht insbesondere gemäß Nummer 12 c das Regelbeispiel für gegeben an. Entscheidend ist hierfür die Definition des Heimes, die oben wiedergegeben worden ist, es erfolgt zumindest eine teilstationäre Unterbringung.

Demnach erscheint eine Eingruppierung gemäß TVöD S 11 b Stufe 1 als nicht gerechtfertigt, sachnah - jedoch durch den Dienstgeber letztlich zu entscheiden - erscheint eine Eingruppierung in S 12.

Das Kirchengericht (MVG) erachtet es deswegen als folgerichtig, dass die Mitarbeitervertretung relevante Einwendungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Ziffer a bis c im AVR.Württemberg rechtzeitig erhoben hat. Die Mitarbeitervertretung hat die Zustimmung zur Eingruppierung rechtmäßig versagt.

Die Anträge des Dienstgebers/der Antragstellerin waren daher unbegründet und als solche abzuweisen.

Daniel Obst
Vorsitzender Richter

Hannelore Zinßer
Beisitzende Richterin

Daniela Ley
Beisitzende Richterin